



Verkündet am 12.01.2011

Kralemann  
Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bielefeld**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

Eingegangen  
14. JAN. 2011  
RAe Steinhüser pp

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Steinhüser-Sievert-Werner-Hamann,  
Detmolder Straße 33, 33604 Bielefeld,

g e g e n

1. [REDACTED]
2. die LVM [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bielefeld  
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatznachlass bis zum 29.12.2010  
durch die Richterin am Amtsgericht Kopp  
für Recht erkannt:

**Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.260,58 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank seit dem 1.4.2010 zu zahlen, ferner,**

**die Klägerin hinsichtlich der Gebührenrechnung der Rechtsanwälte Steinhüser und Partner, Bielefeld, in Höhe von 693,77 EUR freizustellen.**

**Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Den Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.**

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 12.12.2009 in der Kolmarer Straße in Bielefeld abgespielt hat. Dabei war der Beklagte zu 1) mit seinem Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], das zur Unfallzeit bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war, in das geparkte Fahrzeug der Klägerin, amtliches Kennzeichen [REDACTED], hineingefahren. Die volle Haftung der Beklagten für die Folgen dieses Verkehrsunfalls ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig. Über den an ihrem Fahrzeug eingetretenen Schaden holte die Klägerin ein Gutachten des Ingenieur-Büros [REDACTED] vom 16.12.2009 ein (Bl. 8-13 d. A.), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. In dem Gutachten wurden die erforderlichen Reparaturkosten auf netto 5.223,08 EUR, d. h. brutto 6.215,47 EUR kalkuliert, worin UPE-Aufschläge in Höhe von 179,19 EUR netto und Verbringungskosten in Höhe von 89,-- EUR netto enthalten waren.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 23.2.2010 nahm die Klägerin den Beklagten zu 2) auf Zahlung der ebenfalls im Gutachten veranschlagten Wertminderung, der Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten gemäß Rechnung sowie der Kostenpauschale in Anspruch, außerdem auf Zahlung der Brutto-Reparaturkosten gemäß Sachverständigengutachten in Höhe von 6.215,47 EUR. Für diese vorgerichtliche Tätigkeit stellten ihre Bevollmächtigten der Klägerin

Anwaltsgebühren in Höhe von 693,77 EUR in Rechnung.

Der Beklagte zu 2) regulierte daraufhin sämtliche geltend gemachte Positionen, zahlte dabei auf die Reparaturkosten jedoch nur den Netto-Betrag in Höhe von 5.223,08 EUR, weiter reduziert um die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten. Die Differenz zum klägerseitig geforderten Betrag stellt die Klageforderung dar.

Die Klägerin behauptet: Ungeachtet der vom Sachverständigen festgestellten Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges habe sie sich dafür entschieden, dieses nicht reparieren zu lassen, sondern einen Ersatzwagen anzuschaffen. Dieses sei ausweislich der Rechnung des Autohauses [REDACTED] vom 5.3.2010 (Bl. 102 d. A.) geschehen, und die Klägerin habe dafür 15.400 Euro, darin enthalten 2.458,82 EUR an Mehrwertsteuer, gezahlt. Die Klägerin meint, mit Rücksicht auf die tatsächlich erfolgte Ersatzbeschaffung habe sie gegenüber den Beklagten Anspruch auf Erstattung der im Gutachten [REDACTED] ausgewiesenen Mehrwertsteuer, da sie, wie von § 249 Abs. 2 S. 2 BGB gefordert, tatsächlich angefallen sei. Gleiches gelte für die Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, da es sich bei der von ihr gewählten Schadensabrechnung um eine konkrete und nicht nur fiktive Abrechnung handele.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 1.260,58 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit, eingetreten am 31.3.2010, zu zahlen, ferner,

sie hinsichtlich der Gebührenrechnung der Rechtsanwälte Steinhüser und Partner, Bielefeld, in Höhe von 693,77 EUR freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, nachdem der Sachverständige das klägerische Fahrzeug als reparaturwürdig beurteilt habe, sei es der Klägerin verwehrt, zur Schadensbeseitigung den Weg der Ersatzbeschaffung zu wählen. Ihr verblieben vielmehr nur die Möglichkeiten, das Fahrzeug tatsächlich reparieren zu lassen und die erforderlichen Reparaturkosten als Brutto-Betrag abzurechnen oder aber die erforderlichen Reparaturkosten fiktiv geltend zu machen, dann jedoch unter Ausschluss der Mehrwertsteuer, der UPE-Aufschläge und Verbringungskosten. Die

von der Klägerin geltend gemachte Abrechnung stelle eine unzulässige Vermischung von konkreter und fiktiver Schadensberechnung dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens, wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf restlichen Schadensersatz im geltend gemachten Umfang aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG i. V. m. § 249 BGB zu. Der der Klägerin zustehende Schadensersatz erfasst neben den bereits regulierten Netto-Reparaturkosten auch die Mehrwertsteuer, die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten in dem Umfang, wie sich diese Positionen aus dem Gutachten [REDACTED] ergeben.

Die Klägerin hat nämlich durch Vorlage der entsprechenden Kaufrechnung nachgewiesen, dass sie durch die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges den ihr entstandenen Schaden tatsächlich behoben und dabei sowohl an Mehrwertsteuer als auch an Nettokaufpreis sogar mehr als die im Gutachten [REDACTED] kalkulierten Beträge aufgewendet hat.

Der von den Beklagten vertretenen Auffassung, der Geschädigte müsse sich zwischen den beiden Alternativen der Naturalrestitution, der Reparatur und der Anschaffung einer Ersatzsache, grundsätzlich für denjenigen Weg entscheiden, der mit dem geringeren Aufwand verbunden sei, schließt sich das Gericht nicht an. Diese Formulierung ist zwar in Literatur und Rechtsprechung vielfach anzutreffen (z. B. BGH NJW 2005, Seite 1108). Sie darf jedoch nicht so verstanden werden, dass der Geschädigte von vornherein daran gehindert ist, einen anderen Weg der Schadensbeseitigung zu beschreiten. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Schädiger nicht mit Kosten belastet werden darf, die daraus resultieren, dass der Geschädigte nicht die günstigste Alternative zur Schadensbeseitigung gewählt hat. Weder das Wirtschaftlichkeitsgebot noch das Verbot der Bereicherung des Geschädigten sind aber berührt, wenn der Geschädigte die von ihm aufgewendeten Beträge bei der Schadensabrechnung gegenüber dem Schädiger auf das Maß reduziert, welches der Sachverständige bei der Kalkulation der erforderlichen Schadensbeseitigungskosten ermittelt hat. Durch diese Reduzierung ist dem Merkmal der Erforderlichkeit des zur Schadensbeseitigung geforderten Geldbetrages in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Rechnung getragen. Ein Ansatzpunkt, dem Geschädigten von vornherein die Beschreitung des unwirtschaftlicheren Weges der Schadensbeseitigung zu verbieten, ergibt sich

dagegen weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck des § 249 BGB. Insoweit ist auch keine Notwendigkeit ersichtlich, dem Geschädigten auf den vom Landgericht Paderborn (Urteil vom 3.7.2008, 5 S 14/08) vorgeschlagenen Weg zu verweisen: Der Geschädigte könne sein Unfallfahrzeug nach der Reparatur verkaufen, um den – in diesem Fall brutto zu erstattenden – Reparaturkostenbetrag alsdann zur Ersatzbeschaffung einzusetzen; nur so könne der Geschädigte in den Genuss der Mehrwertsteuer kommen. Dieser Vorschlag zeigt auf, dass es sich für den Schädiger wirtschaftlich völlig gleich bleibt, ob dem Geschädigten die Wahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Schadensbeseitigung nur hinsichtlich der Verwendung des erstatteten Geldbetrages oder auch hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung eröffnet wird. Nur für den Geschädigten ist der vom Landgericht Paderborn vorgeschlagene Weg mit einer unnötigen Komplikation verbunden.

Auch die Vorgabe des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ist durch den von der Klägerin gewählten Weg der Schadensberechnung gewahrt. Mit dieser Vorschrift wird angeordnet, dass Mehrwertsteuer nur insoweit zu erstatten ist, als der Geschädigte sie zur Schadensbeseitigung auch tatsächlich aufgewendet hat. Eine Einschränkung in dem Sinne, dass die Mehrwertsteuer auch für einen bestimmten Weg der Schadensbeseitigung aufgewendet worden sein müsse, ist der Vorschrift dagegen nicht zu entnehmen.

Entsprechend stellt die von der Klägerin vorgenommene Abrechnung auch nicht eine unzulässige Vermischung von konkreter und fiktiver Schadensberechnung dar. Tatsächlich handelt es sich nämlich bei der Schadensberechnung der Klägerin um eine konkrete Schadensberechnung, da sie den erlittenen Schaden tatsächlich behoben hat. Die Besonderheit besteht ausschließlich darin, dass die Klägerin gehalten war, die von ihr konkret aufgewendeten Kosten bei der Abrechnung gegenüber den Beklagten auf den erforderlichen Geldbetrag zu reduzieren. Dies macht die Abrechnung jedoch nicht zu einer fiktiven. Es verhält sich vielmehr ebenso, als ob die Klägerin bei der Reparatur ihres Unfallfahrzeuges einen aufwändigeren Reparaturweg gewählt und die dafür angefallenen Reparaturkosten sodann auf den erforderlichen Betrag begrenzt hätte.

Handelt es sich aber um eine konkrete Schadensberechnung, so sind auch die Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, wie vom Sachverständigen ██████ veranschlagt, zu erstatten, da die Klägerin als Kaufpreis für ihr Ersatzfahrzeug mindestens diese Beträge auch aufgewendet hat.

Soweit die Beklagten hiernach zur Zahlung zu verurteilen waren, steht der Klägerin ein Anspruch auf Zinsen in gesetzlicher Höhe auf den Zahlbetrag aus §§ 288 Abs. 1,

291 BGB zu.

Ferner hat sie als Teil des zu erstattenden Schadens Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten. Da sie die entsprechende Gebührenrechnung ihrer Bevollmächtigten noch nicht beglichen hat, kann sie insoweit Freistellung verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.260,58 EUR.

**K o p p**

Ausgefertigt

Reimer, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle